

# VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

## Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs

Gemäß § 13 Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird folgender Tarif bekannt gegeben:

### **Vergütung für die Übernahme von Fremdtexen in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch mit Ausnahme der Vergütung von Beiträgen in gedruckten Sammlungen für den Kirchengebrauch gem. Tarif vom 28. November 2008**

#### **1. Gegenstand dieses Tarifs**

a) Alle geschützten Sprachwerke in Textform, die veröffentlicht worden sind

- in Deutschland als Originalausgabe oder
- in Deutschland in deutscher Übersetzung oder
- als Originaltexte im Vereinigten Königreich, in Österreich oder der Schweiz, wenn deren Autoren Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft sind, die mit der VG WORT einen Gegenseitigkeitsvertrag unterhält oder
- als Originaltexte in anderen Ländern, wenn die Autoren mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

b) Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs.1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerks für dieses geschaffen worden sind (z.B. sog. „Infografiken“ in wissenschaftlichen oder Sachpublikationen).

#### **2. Definitionen**

- „Onlinesammlungen“ sind Werke, die nicht zum Download sondern zum bloßen Lesen und ggf. Bearbeiten online zur Verfügung gestellt werden (bspw. durch Streaming). Sie umfassen innerhalb eines Verlages erstellte Inhalte und/oder Fremdtexen und können eigenständig sein oder sich inhaltlich auf ein konkretes Lehrbuch oder eine Lehrbuchreihe beziehen.

- „E-Books“ sind Werke, die in Formaten wie .pdf, EPUB, OEB, mobipocket, FictionBook, als Applikation oder ähnlichen angeboten werden, gleich ob als E-Book auf einem Trägermedium oder als Download.

- „Kopiervorlagen“ sind Sammlungen, bei denen die Verlage die Anfertigung von Kopien für Unterrichtszwecke uneingeschränkt erlauben.

- Als jeweils eine berechnungsrelevante Produktart gilt die Nutzung eines Fremdtexes in einer Sammlung in Form einer

- Printausgabe
- CD-ROM, DVD (stehender Text oder Hörbuch)
- USB-Stick (stehender Text oder Hörbuch)
- E-Book
- Online-Sammlung
- Sammlung zur Whiteboard-Nutzung (online oder auf Trägermedium).

- „Hybridprodukte“ im Sinne dieses Tarifs sind Kombinationen aus bis zu vier Produktarten wobei als Basis jeweils ein Printprodukt oder ein E-Book fungiert, wenn und soweit in den jeweiligen Produktarten der gleiche Fremdtex enthalten ist.

### 3. Angemessene Vergütung

Die angemessene Vergütung nach § 46 Abs. 4 UrhG beträgt für jeweils 1.000 Exemplare/Lizenzen pro 1.000 Zeichen (jeweils zzgl. gesetzlicher MWSt.):

| Produkt bzw. Lizenzform  | Stufe 1<br>(Klasse 1- 4<br>Grundschule) | Stufe 2<br>(ab Klasse 5) |
|--|---|--------------------------|
| Printprodukt   | 2,80 €                                  | 1,25 €                   |
| Einzellizenz   | 2,80 €                                  | 1,25 €                   |
| Klassenlizenz  | 13,25 €                                 | 5,90 €                   |
| Schullizenz  | 17,75 €                                 | 7,90 €                   |
| Hybridprodukt mit gleichem Fremdtext in<br>2 Produktarten (Einzellizenz)       | 4,25 €                                  | 1,90 €                   |
| Hybridprodukt mit gleichem Fremdtext in<br>3 und 4 Produktarten (Einzellizenz) | 5,10 €                                  | 2,25 €                   |
| Kopiervorlagen als Einzellizenz  | 13,25 €                                 | 5,90 €                   |
| Kopiervorlagen als Schullizenz   | 17,75 €                                 | 7,90 €                   |

Bei der Verwendung von Lyrik gilt eine Mindestzeichenzahl von 1.000.

Liegt der Ladenpreis einer gedruckten Sammlung bei 7,00 € oder darunter, so reduzieren sich die Beträge um 40 %.

Im Bereich der Printprodukte/Einzellizenzen rechnet die VG WORT bei Neumeldung eines Werkes mindestens 1.000 Exemplare ab. Eine Anrechnung des Mehrbetrages in den Folgejahren findet nicht statt.

Werden Einzel-, oder Klassenlizenzen für digitale Produkte (mit Ausnahme von Hybridprodukten) zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung bezogen auf die in der Tabelle genannten Beträge:

- Lizenz von bis zu 1 Jahr            25 %
- Lizenz von bis zu 2 Jahren        50 %
- Lizenz von bis zu 3 Jahren        75 %
- Lizenz von mehr als 3 Jahren      100 %

Diese Staffelung findet bei Schullizenzen nur für E-Books Anwendung.

Bei Fremdtexen gem. Nummer 1 b) dieses Tarifs („Infografiken“ etc.) werden die tatsächlich vom Abdruck im Schulbuch in Anspruch genommenen Seitenanteile oder bei nicht gedrucktem Material die geschätzten fiktiven Seitenanteile in Stufen von

| Seitenanteil | Stufe 1 | Stufe 2 |
|--------------|---------|---------|
| 1/8          | 190     | 425     |
| 1/4          | 370     | 850     |
| 1/2          | 750     | 1.700   |
| 1            | 1.500   | 3.400   |

als Zeichen gemeldet.

Für jeden neuen Fremdtex, dessen Verwendung die VG WORT dem Urheber gemäß § 46 Abs. 3 UrhG mitteilen muss, berechnet die VG WORT in der Abrechnung einen Mindestbetrag von 1,00 €.

#### 4. Meldung

Die Meldung der Fremdtexen erfolgt von den Verlagen über das Internetportal MADONNA der VG WORT (<https://schulbuchportal.vgwort.de>).

Die Meldung der abgesetzten Exemplare an die VG WORT erfolgt jeweils zum 28. Februar eines jeden Jahres für das vergangene Jahr über das MADONNA-Meldeportal der VG WORT. 10 Prozent aller abgesetzten Exemplare einer Sammlung werden als kostenfreie Prüfungs-, Frei- und Mängelersatzstücke nicht berechnet, sind jedoch bei der Meldung mit zu erfassen.

Liegen die Meldungen oder die Belegexemplare nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres vor, wird ein Säumniszuschlag von 50 Prozent über der angemessenen Nettovergütung erhoben.

#### 5. Sonstiges

- Online-Sammlungen dürfen nur an eingeschränkte Nutzerkreise, bei denen durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass nur ein bestimmter abgegrenzter Kreis von Lehrern und Schülern auf die Sammlung zugreifen kann, zugänglich gemacht werden (z.B. Vergabe von LogIns und Passwörtern).

- Zum Zweck der stichprobenartigen Prüfung der Textmeldung stellen die Verlage der VG WORT von erstveröffentlichten Werken, die Fremdtexen enthalten, unaufgefordert ein Belegexemplar zur Verfügung. Das Exemplar ist bis spätestens zum 28. Februar des auf die Erscheinung folgenden Jahres zu übersenden. In den Belegexemplaren werden Fremdtexen mit der Zahl der Zeichen und der Kennnummer des Fremdtexes im MADONNA-Portal gekennzeichnet.

- Prüfaxemplare müssen im Fall einer Versendung per E-Mail, Bereitstellung zum Download oder öffentlichen Zugänglichmachung deutlich als solche gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur an eingeschränkte Nutzerkreise versandt oder diesen zugänglich gemacht werden. Erfolgt die Bereitstellung zum Download oder im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung, ist die Beschränkung des Nutzerkreises durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen (Vergabe von LogIns und Passwörtern). Insbesondere darf online frei verfügbares Material, bei dem Ausdruck, Vervielfältigung oder Download möglich ist, nicht als Prüfaxemplar angeboten werden.

## **6. Sammlungen für den Kirchengebrauch**

Bei der Vergütung von Sammlungen für den Kirchengebrauch gelten die in Nummer 3 genannten Beträge mit der Maßgabe, dass Stufe 1 zur Anwendung kommt. Der Tarif für die Vergütung von Beiträgen in gedruckten Sammlungen für den Kirchengebrauch vom 28. November 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 30. Dezember 2008, S. 4731 bleibt davon unberührt.

## **7. Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, gleichzeitig wird der Tarif vom 3. Dezember 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 190 vom 16. Dezember 2009, S. 4287 aufgehoben.

**München**, 21. Dezember 2012

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT**

Der Vorstand